



Unterrichtung 20/24

der Landesregierung

Beschlossene Bundesratsinitiative „Förderung des ehrenamtlichen Engagements“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 7 Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Finanzministerium

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

27. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformati-
onsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 27. September 2022 beschlossene Bundesratsiniti-
ative

„Förderung des ehrenamtlichen Engagements“.

Federführend zuständig ist die Finanzministerin, Monika Heinold.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entschließung des Bundesrates zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den in R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) angeführten Monatsbetrag von jeweils 250 Euro, der im Fall der Bestimmung als Aufwandsentschädigung in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung mindestens steuerfrei zu belassen ist (R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 LStR) bzw. der im Fall der fehlenden Bestimmung als Aufwandsentschädigung in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung als steuerlich anzuerkennender Aufwand zu berücksichtigen ist, signifikant anzuheben.

Dabei sollte auch geprüft werden, ob aus Gründen der Rechtssicherheit für die Beteiligten die bisher in den Lohnsteuer-Richtlinien getroffene Regelung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen ist.

2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, die Steuerfreistellung von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 und Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes ebenfalls signifikant anzuheben.

Zudem wird vorgeschlagen, dass die rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze in Bezug auf Entschädigungen aus einem Ehrenamt bei Rentnerinnen und Rentnern, die die Regelaltersgrenze nicht erreicht haben, sowie beim Bezug von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, nicht gilt.

Begründung:

Zu 1.:

Das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern auf der kommunalen Ebene stellt ein Kernelement unseres demokratischen Staatswesens dar.

Als Ausdruck der Wertschätzung dieses Engagements sollte der einkommensteuerfrei zu belassene Teil der Entschädigung bzw. der typisiert als steuerlich anzuerkennende Aufwand anzusehende Betrag signifikant erhöht werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 20 % auf 1.200 Euro angehoben worden ist.

Es trägt zur Rechtssicherheit bei, wenn Typisierungen auf einer ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers beruhen und nicht nur als Verwaltungsvorschrift ausgestaltet sind.

Zu 2.:

Ehrenamtliches Engagement ist das Band, das unsere Gesellschaft zusammenhält. Viele Menschen in unserem Staat engagieren sich in der Kommunalpolitik, im Sport, in den Feuerwehren, in den Kirchen, im Umweltschutz, in der sozialen Hilfe und vielen anderen Bereichen.

Um das Ehrenamt besser zu fördern, sollten Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige signifikant höher steuerfrei gestellt werden und bei der rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenze unberücksichtigt bleiben.